

PLANFESTSETZUNGEN:

(GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11 1968, BGBl I.S. 1233).

Z E I C H E N E R K L A R U N G:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE ABSTANDSVORSCHRIFT SIEHE § 25 HESS BAUORDNUNG-HBO-V 6 7 57 GVBL S 101	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST GROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			(Z) ZAHL D VOLLGESCHOSSE		GRUND-FLÄCHEN ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN ZAHL	EINGESCHRÄNKT DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		
			HAUPTGEBAUDE	GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (siehe § 14 BauNVO)			GRZ	GFZ	
			HOCHST	ZWING	HOCHST	ZWING			
1	WA (ALLGEM WOHNGB.)	O _G	II	-	-	I	0,4	0,8	450m ²

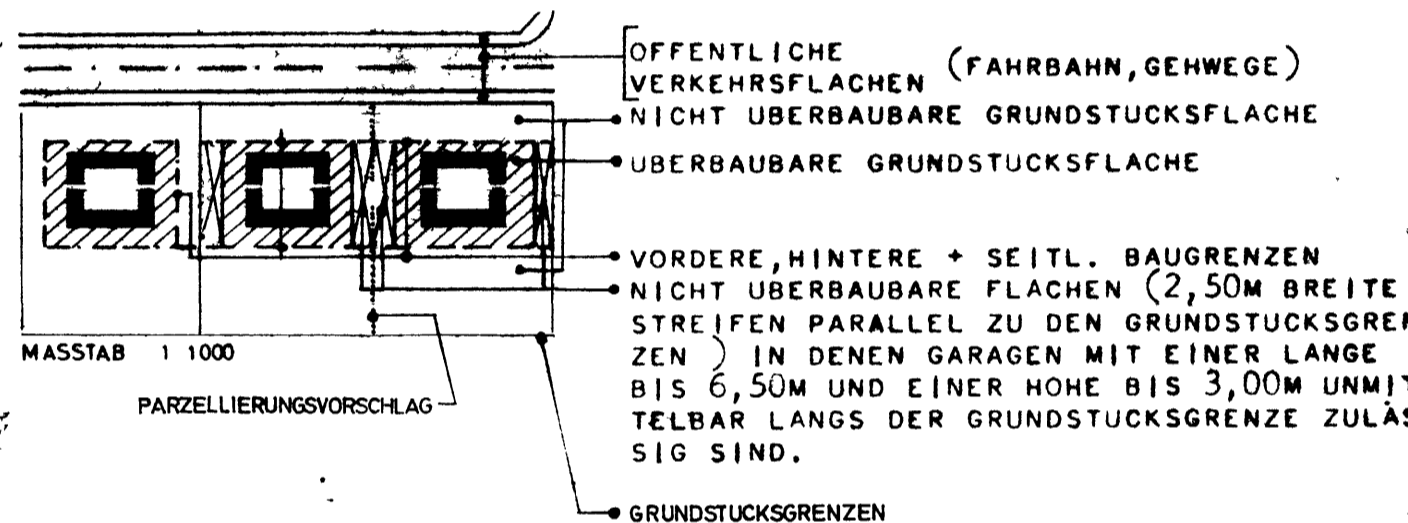
* OFFENE BAUWEISE. FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50M LÄNGE UND MAX. 3,00M HOHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT SIND, ENTFALLT DER GRENZABSTAND.

BENACHBARTE NEBENANLAGEN (DOPPELGARAGEN) SIND ALS GRUPPEN MIT GEMEINSAMER STRASSENSEITIGER GEBÄUDEFLUCHT ZU ERRICHTEN

JE BAUPLATZ NUR 1 HAUPTGEBAUDE UND 2 NEBENANLAGEN ZULÄSSIG

△ UMFORMERSTATION

— — — — — GRENZE DER PLANÄNDERUNGSBEREICHE

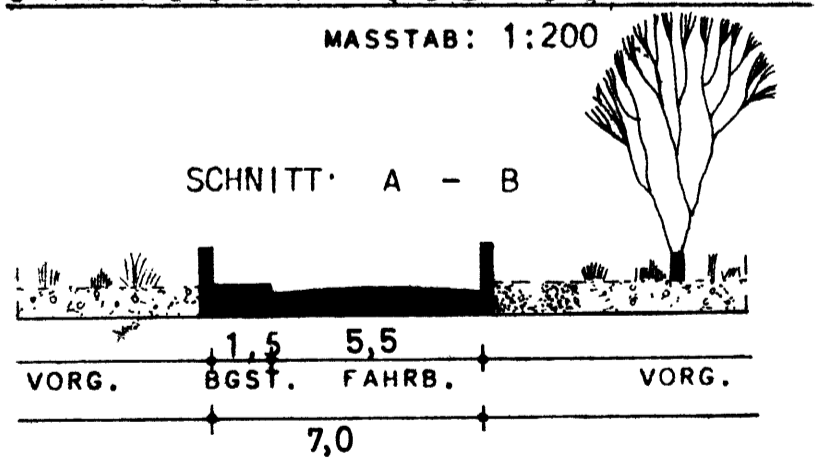


BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN § 118 HBO 1976

EINFRIEDIGUNG:
DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,00M AB OBERKANTE STRASSENACHSE

STRASSEN - QUERSCHNITT:

MASSTAB: 1:200



DACHFORM FREI

DACHNEIGUNG

BEI 1 VOLLGESCHOSS MAX 50°
BEI 2 VOLLGESCHOSS MAX 30°

DIE TRAUFHÖHE DARF 6,50M (ÜBER GELÄNDEANSCHNITT) NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALS SATZUNG (HGO) BESCHLOSSEN AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM RECHTSKRAFT (NACH VOLLENDUNG DER BEKANNTMACHUNG)

(BURGERMEISTER)

STATISTIK ENTFALLT DURCH DIE ÄNDERUNG WERDEN KEINE NEUEN HA-FLÄCHEN ODER WE BEANSPRUCHT

BEGRÜNDUNG

BEIM BAULANDUMLEGUNGSVERFAHREN WURDE DAS EHEMALIGE GRUNDSTÜCK FL 1 NR 20/3 IN 4 BAUGRUNDSTÜCKE GETEILT - IM BEBAUUNGSPLAN WAREN 3 BAUGRUNDSTÜCKE VORGESEHEN. NACH ZUSAMMENLEGUNG DER GRUNDSTÜCKE 20/8 U 20/9 SOLL DIE TEILUNG VON NORDWEST NACH SÜDOST VERLAUFEN DIE ERSCHLISSUNG ERFOLGT ÜBER DIE NEU AUSGEWIESENE WEGEPARZELLE NR 20/7 (MIT AUSNAHME DES GRUNDSTÜCKES NR 20/10)

AUSSERDEM WURDE DER AN DER HECHLERGASSE VORGESEHENE GRUNSTREIFEN EINEM PRIVATGRUNDSTÜCK ZUGESCHLAGEN

AUFGRUND DIESER PARZELLIERUNGSÄNDERUNGEN WURDEN DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NEU FESTGESETZT

AUF DIE FESTSETZUNG DER FIRSTRICHTUNG WIRD INNERHALB DES PLANÄNDERUNGSBEREICHES VERZICHTET

EINE ÄNDERUNG DER STATISTIK IST NICHT GEGEBEN

DER GEMEINDE ENTSTEHEN DURCH DIESE PLANÄNDERUNG KEINE KOSTEN

Genehmigt

mit Vfg. vom _____
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den _____
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

PLANBEZEICHNUNG

BAULFITPLANE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST. ANZ. NR. 3/1964 S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 5) VOM 13. FEBR. 1975 - ST. ANZ. NR. 10/1975 S. 453 VOM 10. MARZ 1975

1 VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 -BBAUG- DES BEBAUUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGERIEB " KLINGERWIESEN " IN

BRANDAU

BESTEHEND AUS 1 BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM

MASSTAB 1:1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBl I S. 341).

ANLAGE ... SIEHE OBEN ... SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG
... .. (§ 9 ABS. 6 -BBAUG-)
... .. BLATT HOHENPROFILPLANE VOM
BAUGESTALTUNGSsatzung S. NEBESTEHEND

BEARBEITET (§ 2 ABS. 2 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN 19.10.1976

BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 19.10.1976



VERBANDS - VORSITZENDER